oda HausWirtschaft schweiz
ortra intendance suisse
oml economia domestica svizzera
oml economia da chasa svizra

An alle
Chefexpert/innen, Expert/innen Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft
Chefexpert/innen, Expert/innen Hauswirtschaftspraktiker/in
Verantwortliche Prüfungskommission
Berufsbildungsämter

Oberkirch, im Dezember 2012

Unterlagen an den praktischen Qualifikationsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

In Anlehnung an das Schreiben vom 3. März 2010 und an die Rückmeldungen aus den Vorbereitungstagen Qualifikationsverfahren 2011 in Bern, bestehen nach wie vor Unklarheiten, Verständnisunterschiede und diverse Interpretationen bezüglich der zugelassenen Unterlagen an den praktischen Qualifikationsverfahren.

Bitte beachten Sie deshalb **Artikel 18a**, Bildungsverordnung über die berufliche Grundbildung **Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft EFZ** (20.12.2004):
Art. 18 Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qulaifikationsverfahrens
…
2 In der Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:
a.praktische Arbeit:
Die Abschlussprüfung dauert 6 Stunden und umfasst die Bereiche Ernährung und Verpflegung, Wohnen und Reinigungstechnik, Wäscheversorgung, Gästebetreuung und Service. ***Die Lerndokumentation darf als Hilfsmittel verwendet werden.***

und **Artikel 17a**, Bildungsverordnung über die berufliche Grundbildung **Hauswirtschaftspraktiker/in EBA** (20.12.2005):
Art. 18 Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qulaifikationsverfahrens

2 In der Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:
a.praktische Arbeit:
Praktische Arbeiten im Umfang von 4 Stunden. Die lernende Person muss im Rahmen einer vorgegebenen Arbeit oder in gestellten Situationen zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten bedarfs- und situationsgerecht sowie fachlich korrekt auszuführen. ***Die Lerndokumentation, die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse und die Fachliteratur dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.***

Die OdA Hauswirtschaft Schweiz weist darauf hin, dass die Lerndokumentation (Arbeitshandbuch, Handbuch, Ausbildungshandbuch, etc.) mit folgenden möglichen Unterlagen am praktischen Qualifikationsverfahren zugelassen ist:

- selbsterarbeitete Unterlagen (von Hand oder am PC geschrieben)
- verbindliche, betriebseigene Checklisten und Arbeitsbeschriebe
- praxisnahe Vorlagen/Rapporte
- betriebseigene Vorlagen/Rapporte

Nicht zugelassen sind für Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft EFZ:

- üK Unterlagen
- Fachliteratur (Bücher, Dokumente aus Handel, Bibliothek, Schule, Firmen, Betrieben)

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir im Sinne einer gesamtschweizerischen Gleichberechtigung aller QV-Kandidat/innen in Zukunft nur noch von der Lerndokumentation sprechen, die gemäss Vorgabe beider Bildungsverordnungen zu führen ist.

Wir bitten Sie, bei den Qualifikationsverfahren 2011 den vorgegebenen Erläuterungen bis auf weiteres Rechnung zu tragen.

Freundliche Grüsse

Inge Gane
Ressort Bildung
Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft

Barbara Kaufmann
Präsidentin

Organisation **d**er **A**rbeitswelt für die beruflichen Grundbildungen der Hauswirtschaft
Sekretariat ▪ Burghöhe 1 ▪ 6208 Oberkirch ▪ Tel 041 921 62 77 ▪ Fax 041 921 62 78
info@oda-hauswirtschaft.ch ▪ www.oda-hauswirtschaft.ch